



Amt / Abt.: 30/322
Az.: Az. 322/841.01-Ma
Datum: 16.01.2017
Drucksache: 1-004/2017
TOP: 6.

Vorlage für:
Stadtrat

am:
25.01.2017

öffentliche Sitzung

Betreff:	Sachverhalt in der Anlage
Erlass einer Verordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten im Jahr 2017	
Beschluss-Vorschlag:	
Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Rechtsverordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten“ im Jahr 2017.	
Anlage 1:	
" ... In der Stadt Lindau (Bodensee) dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, soweit sie für Lindau kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss im Jahr 2017 vom	
26. März bis 8. Oktober 2017 (ohne Karfreitag, 14.04.2017) und 3. bis 17. Dezember 2017	
an allen Sonn- und Feiertagen von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr verkauft werden. ..."	

einmalig

laufend

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel stehen zur Verfügung

Haushaltsstelle

Unterschrift

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Dem Stadtrat am **25. Januar 2017**,
in öffentlicher Sitzung vorgelegt

Erlass einer Verordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten im Jahr 2017

Sachverhalt:

Die Stadt Lindau (B) ist für den Erlass der Verordnung über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten nach § 10 des Ladenschlussgesetzes zuständig (max. 40 Sonn- und Feiertage / Jahr, inklusive max. 4 möglicher verkaufsoffener Sonntage).

1. Antrag des Kulturamts, Abt. Stadtmarketing:

Die Abteilung Stadtmarketing des Kulturamts hat in Abstimmung mit den Interessensvertretungen des Lindauer Einzelhandels und dem „Lindapark“ am 22.12.2016 den nachstehenden Verordnungszeitraum vorgeschlagen:

26. März bis 8. Oktober 2017 (ohne Karfreitag, 14.04.2017) und 3. bis 17. Dezember 2017 (= 39 Sonn-/ Feiertage, inkl. 3 geplanter verkaufsoffener Sonn-/Feiertage während dieses Zeitraumes zuzüglich 1 verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Lindauer Jahrmarktes).

2. Vollzug der Verordnung:

Auch im vergangenen Jahr wurde durch das Ordnungsamt verstärkt über den Verordnungsinhalt aufgeklärt. Es wurden Kontrollgänge durchgeführt. Vereinzelt musste wegen fehlendem Bezug zur Verordnung oder zu geringem Umfang der privilegierten Waren eingegriffen werden.

Grundsätzlich sollte es weiterhin beim Erlass der Verordnung und der eingeschlagenen Vorgehensweise bleiben (sporadische Kontrollen, ggf. Abmahnung und Sanktionierung).

Im vorgeschlagenen Verordnungszeitraum darf das beschränkte Warensortiment des § 10 LadSchlG zur Befriedigung von Versorgungsbedürfnissen im Rahmen des Fremdenverkehrs (Ausflugs- und Erholungsort) verkauft werden.

3. Erlass der Verordnung:

Das Bürger- und Rechtsamt stimmt dem Erlass der Verordnung im nachstehenden Verordnungszeitraum zu:

26. März bis 8. Oktober 2017 (ohne Karfreitag, 14.04.2017) und 3. bis 17. Dezember 2017

Die max. zulässige Zahl von 40 Sonn- und Feiertagen wird dabei nicht überschritten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Rechtsverordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten“ im Jahr 2017.



Maucher

Anlage 1:

Die Große Kreisstadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 2. Juni 2003 (BGBl I. S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) in Verbindung mit § 2 Ladenschlussverordnung vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl S. 442) folgende

R e c h t s v e r o r d n u n g **der Stadt Lindau (Bodensee) über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs- und** **Ausflugsorten:**

§ 1

In der Stadt Lindau (Bodensee) dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, soweit sie für Lindau kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss im Jahr 2017 vom

26. März bis 8. Oktober 2017 (ohne Karfreitag, 14.04.2017) und 3. bis 17. Dezember 2017

an allen Sonn- und Feiertagen von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr verkauft werden.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Inhaber von Verkaufsstellen können bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 b, Abs. 2 LadSchlG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro belegt werden.

§ 4

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und werden durch den Erlass dieser Rechtsverordnung nicht berührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 17. Dezember 2017 außer Kraft.

Stadt Lindau (Bodensee), den
gez. Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister